



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 23. Ursprung der hiesigen landständischen Verfassung; Ritterschaft und Städte als landständische Corporationen; Steuern; steuerfreies Grundeigenthum; landtagsfähige Güter; Verfall der alten ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

und Einkünfte wurden vielmehr in der Regel andern Familien verliehen. In der neuern Zeit sind aber derartige heimgefallene Lehen meistens dem landesherrlichen Domaniabesitze einverleibt worden.

§. 23.

Ursprung der hiesigen landständischen Verfassung; Ritterschaft und Städte als landständische Corporationen; Steuern; steuerfreies Grundeigenthum; landtagsfähige Güter; Verfall der alten landständischen Verfassung; neue Verfassung und Vertretung des Bauernstandes seit 1836.

Mit der im Laufe des vorigen Zeitraums sich in den einzelnen deutschen Gebieten immer mehr erweiternden und befestigenden Landeshoheit war als Gegengewicht dazu und nach dem Vorbilde der Reichsverfassung der Grund zu derjenigen Einrichtung gelegt worden, welche in dem gegenwärtigen Zeitraume zu der landständischen Verfassung¹⁾ anderer Länder wie auch des hiesigen Landes sich weiter ausbildete. Als der erste Ursprung derselben in letzterm läßt sich jener oben S. 82. erwähnte, unter dem Namen: *pactum unionis* in der lippischen Geschichte bekannte Vertrag ansehen, den Simon III. im J. 1368 mit den vereinigten Burgmannen seiner Schlösser zu Barenholz, Brake, Falkenberg, Blomberg und Detmold sowie mit den Burgemeistern, den Rathmännern und der ganzen Gemeinheit der Städte Horn, Blomberg und Detmold wegen der künftigen Untheilbarkeit des Landes namentlich dahin errichtete, daß Burgmannen und Städte bei etwaigem Streite über die Erbfolge demjenigen zu folgen und zu huldigen versprochen, welchem die Städte Lippe und Lemgo huldigen würden. Dennoch beschränkte sich die Theilnahme der „Ritterschaft, Mann-

1) Vgl. im ganzen darüber Falkmann im Lipp. Mag. Jahrg. 3. S. 313. ff. und Klostermeier, kritische Beleuchtung 2c.

schaft und Städte“, der „gemeinen Landschaft“ oder — wie dieselbe auf dem ersten Landtage, von dem wir bestimmte Nachricht haben, im J. 1537 selbst sich nannte — „der gemeinen Ritterschaft, Städte und Stände der Grafschaft Lippe“ an den öffentlichen Angelegenheiten noch während eines Jahrhunderts und länger auf eine Mitwirkung bei der Entscheidung solcher Fragen, welche entweder die Integrität des Landesgebietes oder die Anordnungen von Vormundschaften oder welche Erbstreitigkeiten in der Regierungsnachfolge betrafen. Eine höhere Bedeutung und eine ausgedehntere Wirksamkeit erlangten die Landstände erst mit der größern Thätigkeit, welche im Anfange des 16ten Jahrhunderts infolge des allgemeinen Umschwungs aller Verhältnisse im Staatsleben überhaupt sich entwickelte, als nun nämlich nicht allein an die Gesetzgebung, sondern auch an die Steuerkräfte des hiesigen Landes höhere Anforderungen als bisher gestellt wurden. Von ersterer, der Gesetzgebung im neuern Sinne, war bis dahin kaum die Rede gewesen. Die Quellen des Rechts beschränkten sich auf Gewohnheit und Vertrag. Höchstens ließen wohl einzelne Corporationen, wie namentlich die Städte, die von ihnen selbst vereinbarten Satzungen oder Statuten vom Landesherrn bestätigen. Alles dies änderte sich aber, als theils infolge der Kirchenverbesserung theils infolge der Verbreitung des römischen Rechts und der damit verbundenen strengern monarchischen Grundsätze Veränderungen in dem bisherigen Gewohnheits- und Autonomie-Rechte sich nöthig machten, die nur von der Spitze des Staats, also von dem Landesherrn ausgehen konnten. Es war aber natürlich und den frühern Verhältnissen angemessen, daß derartige neue Landesgesetze nicht ohne Zuziehung der Ritterschaft und der Städte, als derjenigen beiden Stände des Landes erlassen wurden, deren Mitglieder als Freie schon in ältester

Zeit in den Volksversammlungen sich selbst ihre Gesetze gegeben hatten, während der ebenfalls zum Theil aus frühern Freien bestehende Bauernstand jetzt durchgängig in einem Hörigkeitsverhältnisse sich befand und daher als die unfreie Landesbevölkerung an diesen Verhandlungen nicht theilnehmen konnte.

In entsprechender Weise stellte sich die Sache auch rücksichtlich des zweiten Theils der landständischen Thätigkeit, der Besteuerung. Die Beden, welche, wie wir oben S. 42. gesehen haben, als freiwillige Beisteuern an Vieh und Kornfrüchten schon zu Tacitus' Zeiten den deutschen Fürsten von den freien Genossen des Gaues regelmäßig geleistet wurden oder welche später der König im Maifelde (S. 108.) sich von den versammelten Großen des Reichs versprechen ließ, wurden vom Adel ohne Frage wiederum auf dessen Leute vertheilt, und wir werden sonach in diesen uralten Abgaben wahrscheinlich sowohl für das Malvieh den Ursprung zu suchen haben als für die mit der Vermehrung des Geldes gebräuchlicher werdenden baaren Abgaben, welche unter den verschiedenen Namen der „Jahresschätze“ (wie: „Petrischatz, Oster- und Michaelischatz, Mitsommer- und Mitwinterchatz“) oder als „Kuhgeld“ und „Malzgeld“ von der Mehrzahl der bäuerlichen Grundbesitzer bis auf den heutigen Tag in die Landrentei entrichtet werden müssen.

Diese Beisteuern zusammen mit dem in der Folge durch eine besondere Behörde, die Rentkammer verwalteten Domalbesitze des Landesherrn und den Einkünften desselben aus den Regalien (S. 95.) reichten aber zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht mehr hin, als mit den veränderten Zeitverhältnissen das Halten besoldeter Truppen sowie eines zahlreichern Beamtenstandes sich nöthig machte und auch die Hofhaltung einen größern Aufwand erforderte.

Seit 1592 wurde, wie bereits erwähnt worden, ein besonderer Soldatenschatz und seit der Gründung des Hofgerichts im J. 1596 eine Hofgerichtssteuer erhoben, außer welchen Landessteuern — abgesehen von der s. g. Türkensteuer als Beitrag der einzelnen Länder zu den Kosten der Reichskriege mit den Türken so wie von den s. g. Kammerzielern zur Unterhaltung des Reichskammergerichts — schon früher von Zeit zu Zeit, regelmäßig aber seit 1697 als eine auf dem Reichsverbände beruhende Abgabe namentlich die Kreissteuer zur Unterhaltung der Kriegsmacht des Kreises zu leisten war. Zu den Kosten des Hofgerichts trugen Ritterschaft, Städte und Bauern bei, ebenso zu der Türkensteuer. Dagegen weigerten die Stände für sich jeden Beitrag zu dem Soldatenschatze, weil die Ritterschaft zu Kriegs- und Hofdiensten, die Städte aber zur Unterhaltung ihrer Festungswerke und nöthigenfalls zur Stellung ihrer Schützen verpflichtet seien, und legten diese Steuer daher lediglich auf „den Bauersmann und die Hausleute, die sonst in solchen Fällen die Wache halten müßten.“ Einem Beitrage zu der Kreissteuer hatte sich die Ritterschaft auf dem Landtage von 1577 wegen der von ihr damals allerdings noch zu leistenden Roszdienste entzogen. Städte und Bauernstand mußten diese Steuer daher allein aufbringen, blieben aber auch in der spätern Zeit allein mit dieser und fernern Steuerlasten behaftet, als der Ritterdienst längst eingegangen war und die Kreissteuer in Verbindung mit dem Soldatenschatze in eine auch für andere Landesbedürfnisse dienende Grundsteuer verwandelt wurde, welche seit 1686 in die damals gestiftete, unter der besondern Controle eines ständischen Ausschusses stehende Landkasse floß.

Die persönlich von der Ritterschaft in Anspruch genommene Steuerfreiheit und das ebenfalls bisher an der Person

haftende Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, ging auf die vom Adel besessenen Güter über, als derselbe aus den Städten auf das Land zog. So entstand einerseits auf diesem Wege und demnächst während des 17ten Jahrhunderts öfter durch landesherrliche Privilegien das s. g. eximirte oder steuerfreie Grundeigenthum, sowie andererseits später in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts der Begriff der landtagsfähigen Güter, von deren Besitze nun die Berechtigung zur Theilnahme am Landtage abhängen sollte. In neuerer Zeit ging man dann noch einen Schritt weiter, indem ein landtagsfähiges Gut auch den nicht adeligen Besitzer zur Landstandschaft befähigte.

Der Adel hatte überhaupt viel von seiner ursprünglichen Bedeutung verloren, als nach dem Eingehn des Ritterdienstes und mit der in allen Ständen sich mehr verbreitenden Geistesbildung sein bisheriger Vorrang geschwächt und als ferner schon seit Karls IV. Zeit (1349—1378) die Verleihung des s. g. Briefadels immer häufiger geworden war. Sein Ansehn mußte aber noch mehr sinken, als er, obwohl durch keinen Dienst mehr die frühere Steuerfreiheit ausgleichend, die Lasten des Staats allein dem Bürger- und Bauernstande belassen wollte. Vor allem wurde der letztere hierbei herangezogen, als die Städte in den Bedrückungen des 30jährigen Krieges ihren frühern Wohlstand eingebüßt hatten und diesen durch engherzige Wahrung ihrer Gewerbsprivilegien vergebens wieder zu erlangen suchten. Der Schwerpunkt des Landes ging daher nach natürlichen Gesetzen auch dahin über, wo dasselbe nun unter völlig veränderten Verhältnissen seine Kraft hatte und größtentheils bis auf den heutigen Tag behalten hat, auf den Bauernstand. Das erkannten einsichtsvolle Regenten, wie Hermann Adolf auch wohl, wenn er den Ständen von Ritterschaft und Städten auf ihre Bewilligung von 6000 Rthl. für zwei Jahre zum

Abtrag dringender, aus früherer Zeit herrührender Schulden erklären ließ: „Daß aber die Stände nur 6000 Rthl. haben eingewilliget, die von der Ritterschaft und Städte aber nicht einen Kreuzer dazu herzugeben sich veranlasset, so thäten Ihre Hochgräfl. Gnaden mit nicht geringer Befremdung dasselbe vernehmen; einmal wäre es wider dieser Grafschaft und aller benachbarter Länder einmüthige observanz. Zweitens, ein jechlicher Unterthan wäre seinem Herrn schuldig *argentibus reipublicae fatis et necessitatibus* an Händen zu gehn. Nun wären die Edelleute und Städte nicht weniger Unterthanen, als die auf dem platten Lande wohnende Hausleute, hätten ihr *homagium* gleich denselben abgestattet und ihr Hochgräfl. Gnaden *sanctissime* versprochen, Deroselben treu und gewärtig zu sein“ u. s. w. 2).

Diese Einsicht von der Wichtigkeit des Bauernstandes bekundeten die Landesregenten aber insbesondere durch die Sorgfalt, mit der sie sich des materiellen und geistigen Wohles der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber den Corporationsbestrebungen der mit der Zeit nicht fortgeschrittenen Ritterschaft und Städte annahmen, namentlich seit die beiden letztern bei Verfolgung ihrer Sonderinteressen unter sich in fortwährende Prozesse 3) verwickelt und seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts in zwei Curien gespalten waren. Während daher hier wie in andern Ländern die alte landständische Verfassung im Laufe des vorigen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zu einer nicht mehr lebensfähigen Staatseinrichtung herabsank, weil sie den zahlreichsten und lebenskräftigsten Theil der Bevölkerung von der Landesvertre-

2) Vgl. Klostermeier a. a. D. S. 78.

3) Für die Zwecke der ritterschaftlichen Corporation wurde die s. g. Rittersteuer erhoben und war eine „ritterschaftliche Klasse“ gebildet (vgl. Klostermeier a. a. D. Anm. 3. zu S. 86. und Anker, Gegenbeleuchtung etc. S. 120.).

tung ausschloß, wuchs der letztere selbst unter der milden Pflege sparsamer und weiser Regenten zu dem gesunden Stamme empor, den wir jetzt an unserm Bauernstande besitzen und der, nachdem mit der Befreiung des letztern von den gutherrlichen Fesseln im J. 1808 der Anfang gemacht und später durch die Ablösungsordnungen fortgeföhren ist, nachdem ferner seit 1836 der Bauernstand auch an der landständischen Vertretung theilnimmt, mit steigender Geistesbildung und sich mehrendem Wohlstande zu seinem kräftigsten Wuchse erst unter den kommenden Geschlechtern gefangen wird. Adel und Städte werden aber vermöge der ihnen in mehreren Beziehungen gebotenen Vortheile neben diesem zum Theil sogar ebenbürtigen, jedenfalls aber durch Fleiß und Anstrengung um den Staat gleich verdienten Stande ihre frühere ehrenvolle Stellung an der Spitze der Landesbevölkerung und in dem Kern derselben wieder einnehmen, wenn sie, auf nicht mehr begründete Vorrechte einer vergangenen Zeit verzichtend, als gleiche Bewerber mit allen übrigen Landesunterthanen auf dem Kampfplatze auftreten, auf welchem die Völker wie die Einzelnen künftig noch ihre Hauptkämpfe auskämpfen und ihre Siege erfechten werden. Es ist dies aber kein anderer, als der auch des frühern Ritters nicht unwürdige Kampfplatz der Geistesbildung überhaupt wie des Fortschrittes in Wissenschaft, Kunst, Ackerbau, Gewerbe und Handel insbesondere. Wer in einem dieser verschiedenen Zweige menschlicher Thätigkeit das Höchste und Beste leistet und dann, wo es sein muß, ebenso bereitwillig Kraft, Gut und Leben dem allgemeinen Wohle zum Opfer bringt, der ist der beste Staatsbürger.